



Intime I/ 2023

In eigener Sache:

Zum 1. Mai 2023 haben wir unser Team durch Frau Lena Thometzek verstärkt.

Deutschland-Ticket („49-Euro Ticket“)

Ab dem 1.5.2023 gilt es das sogenannte „Deutschland-Ticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr. Sie können dieses Ticket Ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Variante 1: Übernahme der Kosten des Arbeitnehmers (ganz oder teilweise)

Der Arbeitnehmer kauft das Ticket. Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss. Dieser Zuschuss ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn er **zusätzlich** zum Arbeitslohn gezahlt wird und es sich nicht um eine Gehaltsumwandlung oder Gehaltsverzicht handelt.

Achtung: Haben Sie bisher bereits einen Kostenzuschuss größer 49 € gewährt und wird das Dauerticket am 1.5.2023 auf das 49-Euro Ticket umgestellt, wird die Differenz steuer- und sozialversicherungspflichtig. Hier besteht also Handlungsbedarf.

Bei einem Zuschuss von mindestens 25% erhalten Sie vom Anbieter einen Rabatt von 5%.

Variante 2: Jobticket

Der Arbeitgeber erwirbt das Ticket und überlässt es zusätzlich zum bisherigen Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt an den Arbeitnehmer. Auch dann ist die Zuwendung komplett steuer- und sozialversicherungsfrei. Erwirbt der Arbeitgeber das Ticket erhält er einen Rabatt von 5%.

Variante 3: Gehaltsumwandlung

Im Rahmen der Gehaltsumwandlung ist das Ticket sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschalsteuer von 25%, bzw. auf den Fahrtenanteil zur Arbeitsstätte 15%.

Homeoffice Pauschale

Ab dem 1.1.2023 Anhebung der Homeoffice Pauschale auf 6,00€/Tag, max. 210 Tage. Dies entspricht einem Höchstbetrag von 1.260,00 €. Die Homeoffice Pauschale kann auch gewährt werden, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und der Abzug von Aufwendungen eines Arbeitszimmers daher ausgeschlossen ist.

Photovoltaikanlagen

Rückwirkend zum 1.1.2022 ist die Befreiung von der Einkommensteuer für die Einspeisung von Photovoltaikanlagen bis 30 kWp endgültig eingeführt worden. Für diese Anlagen werden ab 2022 keine Gewinnermittlungen mehr eingereicht. Einnahmen wie Ausgaben sind steuerlich nicht mehr relevant. **Dies gilt auch für Altanlagen.**

Sollten Sie Umsatzsteuer abführen, gilt dies allerdings auch weiterhin. Eine etwaige Beendigung der Unternehmereigenschaft ist im Einzelfall zu prüfen.



Abzug der Vorsorgeaufwendungen

Ab 2023 sind Beiträge ins Versorgungswerk oder vergleichbare Altersvorsorgeaufwendungen in voller Höhe abzugsfähig.

Sparerfreibetrag

Anhebung des Sparerfreibetrages ab 2023 auf 1.000,00 € pro Person.

Anhebung des Ausbildungsfreibetrages

Bei auswärtiger Unterbringung Ihres Kindes im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums erhöht sich der Freibetrag ab 2023 auf 1.200,00 €.

THG-Bonus für E-Autos

Grundlage ist die sogenannte Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote). Fahren Sie ein rein elektrisches Auto, haben Sie Anspruch auf einen THG-Bonus. Dieser beträgt jährlich rund 300 € und kann online bei verschiedenen Anbietern abgerufen werden. Handelt es sich bei Ihrem Fahrzeug um ein Betriebsfahrzeug, ist der Bonus steuerpflichtig.

Digitalisierung „Meine Steuern“

Wie in allen Bereichen nimmt die Digitalisierung auch in unserer Kanzlei Fahrt auf. Immer mehr Belege werden papierlos erfasst und abgespeichert.

Viele kennen bereits im Praxisbereich das Programm „**Unternehmen online**“ mit dem Ihre Belege digital erfasst und verarbeitet werden. Dort haben Sie immer einen Überblick über Ihre gesamte Buchhaltung und Auswertungen.

Das Programm „**Meine Steuer**“ bietet eine ähnliche Bearbeitung für die Belege Ihrer privaten Steuererklärung. Es dient als Ablageort der digitalen Belege. Über Handy oder PC fotografieren bzw. scannen Sie die Belege zur Einkommensteuererklärung und laden sie in das Programm hoch. Das Hochladen kann im laufenden Jahr erfolgen, immer wenn ein relevanter Beleg vorliegt. Sie können die Belege schon in die verschiedenen Bereiche wie Spenden, Versicherungen, Einkünfte sortieren. Sind alle Belege hochgeladen, können wir auf diese zugreifen, sie weiter verarbeiten und die Erklärung erstellen.

Vorteil: Sie haben dauerhaft einen Überblick über die uns eingereichten Belege. Diese werden sicher in der „Datev-Cloud“ gespeichert. Jederzeit können Belege nachgetragen werden.

Bei Interesse rufen Sie uns an, die Mitarbeiter geben gerne weitere Auskünfte zu diesem Programm.

Gesellschaftsregister für Personengesellschaften ab 1.1.2024

Zum **1.1.2024** tritt das neue Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht (MoPeG) in Kraft. Personengesellschaften, u.a. GbR's haben dann die Möglichkeit, sich in das neue Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Dies betrifft besonders die Fälle, in denen die GbR ein Grundstück erwerben oder veräußern möchte. Um Änderungen im Grundbuch vornehmen zu können, ist die vorherige Registrierung im Gesellschaftsregister **zwingend** notwendig, d.h. ein Grundstück kann durch eine GbR nur noch erworben werden, wenn diese im Gesellschaftsregister eingetragen ist.